

Übereinstimmung zwischen den Regierungen und der Kommission bestand und die Bedenken, die auf Seiten jener zunächst in bezug auf den einen oder andern Beschluß der Kommission vorhanden waren, durch gegenseitiges Verhandeln zurückgedrängt wurden. Für Änderungen in der Plenarberatung bietet das Gesetz nur wenig Raum, was übrigens bei allen denjenigen Gesetzen mehr oder minder der Fall ist, bei denen es auf eine Sachkenntnis ankommt, wie sie den meisten Parlamentariern weder eigen ist, noch eigen sein kann.

Es fragt sich nun: welche Stellung nimmt der Buchhandel zu dieser Rechtsänderung ein, auf die er seit einem Jahrzehnt so große Hoffnungen gesetzt hat, und wird das neue Gesetz ein Mittel bieten, den besonderen Ausprägungsformen unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiete der buchhändlerischen Tätigkeit mit Erfolg zu begegnen?

Es wäre eine nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechtfertigende Übertreibung, wollte man behaupten, daß alle Wünsche des Buchhandels durch die Novelle voll und ganz erfüllt worden seien. Andererseits aber bin ich der Meinung, daß der Buchhandel durchaus Anlaß hat, mit dem Inhalt der Novelle wohl zufrieden zu sein, und daß, wenn die Rechtsprechung von den neuen Vorschriften auch nur einigermaßen einen sachgemäßen, weitherzigen, von ängstlicher Philologenauslegung freien Gebrauch macht, es wenige Formen des unlauteren Wettbewerbs auf dem Sondergebiete des Buchhandels geben wird, denen nicht beizukommen ist.

Aber auch nur unter dieser Voraussetzung dürfen wir von dem Gesetze günstige Erfolge erwarten. Soweit der Buchhandel sich mit dem unlauteren Wettbewerb zu befassen hat, handelt es sich zumeist nicht um Objekte, deren vermögensrechtlicher Wert ein besonders erheblicher ist. In dieser Hinsicht besteht zwischen dem Buchhandel und andern Zweigen des Handels ein großer Unterschied, der um so mehr zu berücksichtigen ist, als, wie die Erfahrung von zwei Jahrzehnten zur Genüge gezeigt hat, die Gerichte nicht sehr geneigt sind, die vermögensrechtliche Bewertung des Streitgegenstandes nach der oberen Grenze hin vorzunehmen. In diesem Punkte liegt die Gefahr. Die Novelle zur Zivilprozeß-Ordnung hat die Streitfachen, deren Wert den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, den Amtsgerichten zugewiesen, es werden also zahlreiche Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, welche bislang von den Kammern für Handelsfachen zu erledigen waren, in erster Instanz von den Amtsgerichten zu erledigen sein. Dies trifft aber gerade die Streitfachen, welche das buchhändlerische Gebiet berühren, in erheblichem Maße. Dürfen wir nun annehmen, daß die Amtsgerichte, die doch zum Teil mit jungen Assessoren besetzt sind, die weitgehenden Vorschriften der Novelle so auslegen, wie es dem Bedürfnis des redlichen Verkehrs, wie auch den Intentionen des Gesetzgebers entspricht? Dies ist die große Frage, über die nur die Praxis Auskunft wird geben können. Es muß jedenfalls mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß in der betreffenden Sache in umfangreichem Maße von der Berufung Gebrauch gemacht werden wird, die von den Kammern für Handelsfachen zu entscheiden ist.

In der ersten Plenarberatung des Gesetzentwurfs im Reichstage ist lebhaft über den Mißbrauch bezüglich der Auflage geklagt worden. Der Abgeordnete Dr. Frank äußerte in dieser Beziehung:

»Gerade in denjenigen Fällen, in denen das laufende Publikum selber ein Interesse an der Verfolgung unlauterer Machenschaften hätte, versagt vielfach das Eingreifen der Kaufmannschaft. Ich will nur, um eins herauszugreifen, an die Buchhändler erinnern. . . . (Redner erwähnt zunächst das Vorgehen einer großen Verlagsbuchhandlung gegen Warenhäuser, die ihren Ladenpreis unterboten hatten.) . . . »Dagegen haben die Verlagsbuchhändler nichts getan gegen einen weitverbreiteten Un-

fug ihres Gewerbes, nämlich den Auftragschwindel. Es ist beinahe so weit gekommen, daß manche Bücher direkt mit der dritten und vierten Auflage beginnen, und ich für meine Person habe gar keinen Zweifel, daß das unter das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb fallen würde. Aber von einem Vorgehen der Buchhändlerinteressenvertretungen dagegen habe ich bis jetzt leider nichts gehört.«

Der in dieser Ausführung enthaltenen starken Übertreibung wäre entgegenzuhalten, daß die bisherige Gesetzgebung ein erfolgreiches Einschreiten gegen die Vordatierung ebensowohl wie gegen die Angabe der späteren Auflage doch als recht zweifelhaft erscheinen ließ, wenigstens im Hinblick auf die Rechtsprechung. Nach der Novelle kann in dieser Beziehung ein Zweifel nicht obwalten; Vordatierungen und Angabe späterer Auflagen fallen unter allen Umständen unter die Bestimmung des § 1, und die Unterlassungsklage müßte in allen diesen Fällen grundsätzlich von Erfolg begleitet sein. Nicht anders verhält es sich mit dem Nichteinhalten des vorgeschriebenen Ladenpreises. Was unter dem Gesetze von 1896 nicht gelungen ist, wenigstens nicht durchaus gelungen ist, muß unter der Novelle gelingen; es müßte mit sonderbaren Dingen zugehen, könnte man die Rechtsprechung nicht dazu bringen, in dem geflüchteten Nichteinhalten von Ladenpreisen des Buchhandels einen Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken.

Aber auch die anderen bekannten Formen unlauteren Wettbewerbs, unter denen der Buchhandel zu leiden hat, müssen sich auf dem Boden der Novelle in der Hauptsache in erfolgreicher Weise bekämpfen lassen. Ich möchte in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß die Inhaltsangaben mancher Kataloge unter der Novelle geändert werden müssen. Wenn ein Katalog versandt wird, in dem die aus der Übernahme der Bibliothek des Geheimrats X oder des Professors Y stammenden Erwerbungen angeboten werden, so darf der Katalog auch nur die Bücher zc. enthalten, die das betreffende Geschäft von den Rechtsnachfolgern des genannten Gelehrten erworben hat. Es ist aber nicht statthaft, wenn in dem Katalog auch andere Bücher angeboten werden, die zu dem Bestand des Lagers des betreffenden Geschäfts gehören.

Es kommt aber des weiteren in Betracht, daß der Schutz der Novelle auch in gewissen Fällen des literarischen oder künstlerischen Plagiats wirksam werden kann. Wo der Schutz des Urheberrechts versagt, kann gleichwohl eine mit den guten Sitten nicht im Einklang stehende Wettbewerbsbehandlung vorliegen, und dies kommt nicht nur bei dem Plagiat, sondern auch in anderen Fällen in Betracht.

Aber auch hiermit noch nicht genug, kann die Novelle auch da ergänzend Platz greifen, wo die Bestimmungen des Verlagsgesetzes versagen. Man denke an den Fall, daß der Autor noch während des Bestehens des Verlagsvertrages ein neues Werk über den gleichen Gegenstand erscheinen läßt. Unter Umständen wird hierin eine unter § 1 fallende Handlung zu erblicken sein, auch wenn die Veröffentlichung nach Maßgabe des § 2 u. f. des Verlagsgesetzes nicht zu beanstanden wäre.

Die Novelle ist also in der Tat für den Buchhandel von großer Bedeutung, und nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Wirkungen sind von ihr zu erwarten, die sich im voraus nur teilweise bestimmen lassen. Nicht zu übersehen ist schließlich, daß an dieser Verbesserung der Rechtslage nicht nur der inländische, sondern auch der ausländische Buchhandel derjenigen Länder teilnimmt, die für Deutschland tatsächlich in Betracht kommen.

Justizrat Dr. Fuld, Mainz.